

BVGer E-636/2015 vom 6. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-636_2015

FR: TAF E-636/2015 du 6 février 2015

IT: TAF E-636/2015 del 6 febbraio 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdegründe werden indes für Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide beschränkt. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG geht als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG). Nach dieser Bestimmung kann der Zuweisungsentscheid nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. Formelle Rügen - wie insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs - sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Frage des Grundsatzes der Einheit der Familie stehen (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.3.3). Das Einreichen der als Kantonswechselgesuch betitelten Eingabe vom 23. Januar 2015 an die unzuständige Behörde gereicht der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil. Sinngemäss macht sie in ihrer Eingabe geltend, der Zuweisungsentscheid des SEM verletze den Grundsatz der Einheit der Familie respektive das SEM hätte ihrem Alter, ihrer besonderen gesundheitlichen Situation und ihrer Abhängigkeit von Familienangehörigen bei der Kantonszuweisung Rechnung tragen müssen. Somit erhebt die Beschwerdeführerin solche Rügen, die einen zulässigen Beschwerdegrund beinhalten (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 1.2). Auf die frist- und formgenügend eingereichte sinngemässe Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist demzufolge einzutreten.

E. 1.5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 1.6

Nach Art. 22 Abs. 2 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat am 16. Januar 2015 auf der Grundlage von Art. 27 AsylG und in Berücksichtigung des Verteilschlüssels von Art. 21 und Art. 22 AsylV 1 den Zuweisungsentscheid an den Kanton E._____ getroffen.

E. 2.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 32 Abs. 1 VwVG) fordert, dass die verfügende Behörde die Partei anhört, bevor sie verfügt und deren Vorbringen sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Das SEM hat der mutmasslich als minderjährig geltenden Beschwerdeführerin respektive ihrer Vertreterin das rechtliche Gehör betreffend die Kantonzuteilung in formeller Hinsicht nie gewährt, und unterliess es vorab zudem, sie auch im Hinblick auf die Prüfung eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zu ihrer im Kanton B._____ wohnhaften verheirateten Schwester anzuhören, obwohl ein schriftliches Gesuch seitens dieser Schwester und ihres Ehemannes um Gestattung einer Übernahme der Beschwerdeführerin in deren Obhut am 28. Juli 2014 gestellt worden ist (vgl. Akten SEM A12/5). Das Kriterium einer allenfalls schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Person (vgl. dazu Art. 22 Abs. 2 AsylV1) fand bei der Prüfung offensichtlich auch keine Berücksichtigung. Das SEM setzte sich im Rahmen des getroffenen Zuweisungsentscheids vom 16. Januar 2015 somit nicht mit dem Gesuch und mit den konkret zu prüfenden Kriterien eines Kantonswechsels im vorliegenden Fall auseinander, sondern bediente sich einer Standardformulierung, die dem vorliegenden Fall nicht gerecht werden kann. Damit hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Dieser Anspruch ist formeller Natur und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt deshalb grundsätzlich ungeachtet der materiellen Auswirkungen zur Aufhebung des betreffenden Entscheides (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 m.w.H.).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich vorliegend nicht veranlasst, eine Heilung der Gehörsverletzung mittels Vernehmlassung und nachfolgender Replikgewährung vorzunehmen, zumal eine Rückweisung an die Vorinstanz bereits schon deshalb angezeigt erscheint, weil dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7488/2014 vom 8. Januar 2015 E. 6.2.4 unmissverständlich zu entnehmen ist, dass die Beschwerdeführerin ein besonderes "Abhängigkeitsverhältnis" beziehungsweise ein "Angewiesensein" auf die Unterstützung ihrer Schwester in ihrem derzeitig kritischen Zustand hat glaubhaft darlegen können. Auch

spricht das Urteil von einer schweren Erkrankung der Beschwerdeführerin, die in stationärer Behandlung steht und deshalb besonderer Betreuung und Nachsicht bedarf. Weiter geht aus dem erwähnten Urteil hervor, dass das vom BFM in Auftrag gegebene Gutachten zur Alterseinschätzung die Erkenntnis gebracht hat, dass sie im Zeitpunkt ihrer Untersuchung vom 27. November 2014 ein wahrscheinliches Lebensalter (...) aufweisen dürfte. Somit sei ihr damals geltend gemachtes Lebensalter von (...) mit den Ergebnissen der forensischen Alterseinschätzung grundsätzlich vereinbar. Darauf gestützt hat die Rechtsvertretung zu Recht Kinderschutzmassnahmen bei der damals noch zuständigen Behörde beantragt (vgl. A51/1). Bei dieser Sachlage ist angezeigt, die Angelegenheit zur Neubeurteilung und einer nachvollziehbaren Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Der obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführerin ist zulasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht. Demzufolge ist von Amtes wegen die Entschädigung unter Beachtung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff., Art. 14 Abs. 2 VGKE) festzusetzen. Die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung ist entsprechend auf Fr. 800.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.